Satzung der Stadt Neukloster über den Bebauungsplan Nr. 7 "Wiese vor dem Wohngebiet Am Sonnenberg"

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 500

Gemarkung: Neukloster
Flur: 5
Flurstück:

Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan
angefertigt am 28.11.1995 vom
Büro für Ingenieurvermessung Dipl.-Ing. Holger Döring
Katasterrisalution.
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Lothar Bauer

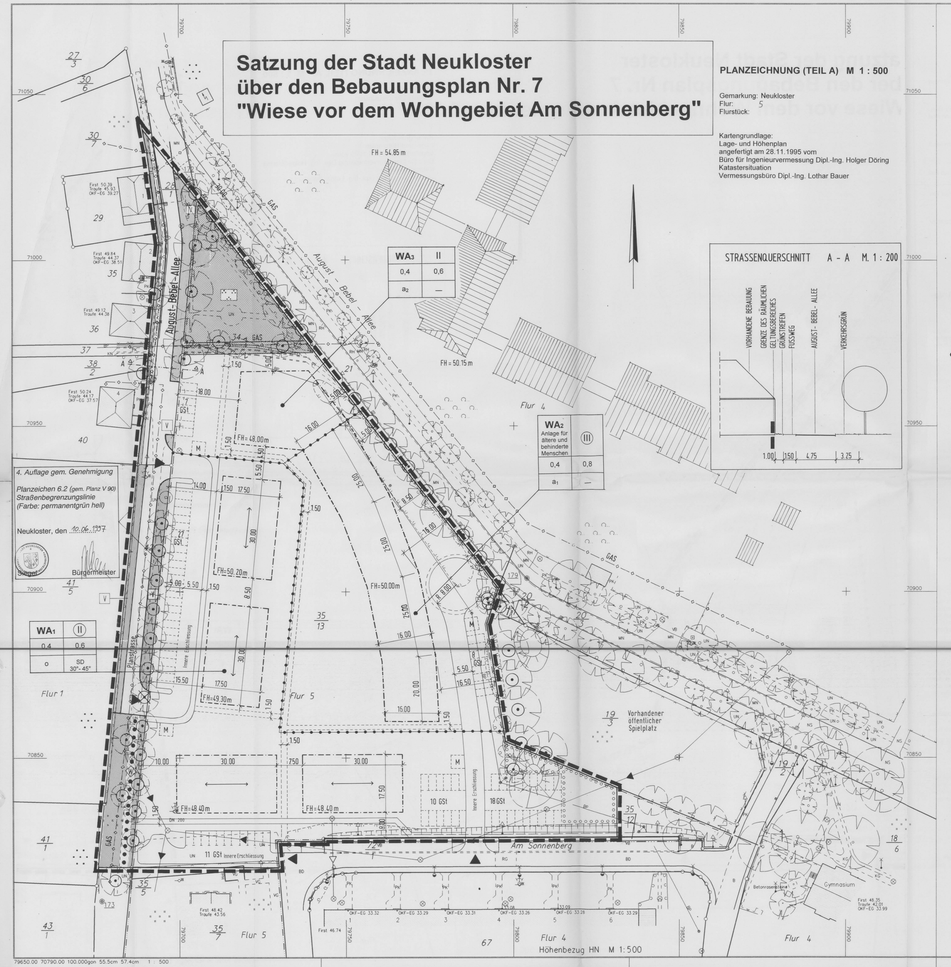

Planzeichenerklärung

(gem. Planz V 90)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform und -neigung

Art der baulichen Nutzung
(gem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — **Allgemeines Wohngebiet** (gem. § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(gem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. GFZ 0,8 — **Geschoßflächenzahl**

z.B. GRZ 0,4 — **Grundflächenzahl**

z. B. (II) — **Zahl der Vollgeschosse, zwingend**

z.B. I — **Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze**

z.B. FH 48,40 m — **Firsthöhe als Höchstgrenze über HN**

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — **offenen Bauweise**

a — **abweichende Bauweise**

— · — · — **Baugrenze**

- - - - - **geplante Grundstücksgrenze**

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(gem. §9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

● ● (K) ● ● ● — **Hauptwanderweg**

Verkehrsflächen
(gem § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

FGSWL / FGRSWL — **Straßenverkehrsfläche**

— — — — **Straßenbegrenzungslinie**

▲ — **Einfahrt**

V — **Verkehrsgrün**

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

GAS — **vorhandene Schmutzwasserleitung**

GAS — **vorhandenen Gasversorgungsleitung**

Grünflächen
(§1 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage mit Fußweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(gem § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Bäume zu erhalten

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Bäume anzupflanzen

Sonstige Planzeichen

GSS — **Gemeinschaftsstellplätze**

M — **Standfläche für Hausmüllbehälter**

Mit Gehrecht zu belastende Fläche
(gem. § 9 Abs. 1 Nr.21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(gem § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Firstrichtung

Hydrant

unvermeidbare Rodung eines Baumes

Sichtfeld gem. EAE 85/95

TEXTTEIL (TEIL B)

I Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der mit Gehrecht zu belastenden Flächen zulässig. Im Bereich WA$_3$ sind nur Wohngebäude für Personen mit besonderem Wohnbedarf -betreutes Wohnen für alte und behinderte Menschen- zulässig.
2. Festsetzung gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
   Im Bereich WA3 sind nur, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und eine Hausmeisterwohnung zulässig.
3. § 4 Abs. 3 BauNVO :
   Betrieb des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
4. Abweichende Bauweise, hier halboffene Bauweise (§22 Abs. 4 BauNVO)
   a$_1$: Das Gebäude ist an der nordwestlichen Grenze als Grenzbau zu errichten. *Eine Gebäudelänge von 95 m darf nicht überschritten werden.*
   a$_2$: Das Gebäude ist an der südöstlichen Grenze als Grenzbau zu errichten. *Eine Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden.*
5. Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
   Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit mit einem Gehrecht zu belasten.

Ergänzungen in Kursivschrift lt. Beirttttsbeschluß vom 06.05.1997 an den Maßgaben und Auflagen.

Neukloster, den 10.06.1997 — Bürgermeister:

II Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(gem. § 86 der LBauO M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der BauGB)

1. Die Fassaden im WA$_1$ und WA$_2$ sind als Lochfassaden unter Verwendung von überwiegend Ziegelmauerwerk und/oder Putz zu gestalten. In kleineren untergeordneten Flächen ist auch Kalksandstein, Putz, Holz, Beton, Metall und Glas zulässig, jedoch nur ohne dadurch den Haupteindruck zu beeinträchtigen.
2. Die Proportion der Fenster müssen stehenden Formaten entsprechen.
3. Innerhalb des WA$_1$ sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Nebenanlagen gem. § 14 der BauNVO und Anlagen, die zur Gartenseite des Grundstückes gegliedert werden.
4. Die Dachflächen sind einheitlich mit roten Ziegel- oder Betondachsteindeckungen zu erstellen. Teildachflächen in Glas sind zulässig. Innerhalb des WA$_1$ können Dächer mit weniger als 25 ° Dachneigung Metalldeckungen erhalten.
5. Die Dachüberstände am Ortgang und an der Traufe dürfen maximal 70 cm betragen.
6. Die Firsthöhen in den Bereichen WA$_1$, WA$_2$ und WA$_3$ dürfen die in der Planzeichnung aufgeführten Höhen bezogen auf HN nicht überschreiten. Hierbei ist die Außenkante der jeweiligen Dachkonstruktion anzuwenden.
7. Gebäudeteile bis zu 3 m Fassadenlänge dürfen bis zu 1,50 m über die Baugrenze hervortreten.
8. Für die Befestigung der Parkplätze, der Erschließungsstraßen und der Wege sind, soweit möglich, wasserdurchlässige Beläge (wassergebundene Decken, Fugenpflaster, Ökoltpflaster) zu verwenden. Der Fugenanteil des Fugenpflasters soll dabei mindestens 20 % betragen.

III Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   Die Gestaltung bestehender Strauchgruppen, Hecken und Bäume (urch die Bautätigkeiten sind außerhalb der Bruteiaison vom 1.Oktober bis 1. März durchzuführen.
2. Kostenmaßnahmen für den Ausgleich durch die Beeinträchtigung von 7.500 m² Boden durch Verdichtung, Versiegelung und Verniedelung. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   Da eine Ringausgleich innerhalb des B - Plan - Gebietes oder in unmittelbarer Nachbarschaft nicht möglich ist, wird die Stadt an anderer Stelle eine Kompensationsfläche zur Verfügung stellen. Die Stadt Neukloster verfügt in der Gemarkung Neukloster, Flur 6, Flurstück 18/3, (westlich der Straße nach Neuvem) über geeignete Flächen. In diesem Bereich wurden auch schon Kompensationsmaßnahmen für andere Bauvorhaben realisiert. Die städtischen Flächen liegen Gebiet oberhalb des Landschaftsschutzgebietes „Trollblumenwiese".

   Die Stadt Neukloster hat vor der Realisierung Planungen und Pläne dieser Kompensationsmaßnahme in Abstimmung mit dem Umweltamt in Gadebusch gemeinsam festzulegen.

   Auf der potentiellen Kompensationsfläche soll die bisherige, intensive ackerbauliche Nutzung aufgegeben werden. Hierdurch wird die natürliche Sukzessionsentwicklung eingeleitet und die Fläche in eine kraut - und grasreiche Brachfläche umgewandelt. Die Pflege der Fläche sogbesondere die Mahd und die Steuerung des Gehölzaufwuchses, wird durch das Umweltamt in Gadebusch festgelegt. Hierfür ist nach ca. 3 Jahren die erste Erfolgskontrolle durchzuführen.

   Für die Kompensation der Beeinträchtigungen wird die Ausweisung einer Ersatzfläche mit einer Größe von 5.000 m² festgesetzt
3. Als Ausgleichsmaßnahme für die Rodung einer Linde, sowie von Gebüsch und Strauchgruppen werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen festgesetzt. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):
   - Es wird gepflanzt als Hochstamm, 3xv., mit Ballen 14-16 :
     1 Stück Tilia cordata - Winterlinde
   - 420 m geschnittene Hecken von 0,80 m Breite als Abgrenzung der rückwärtigen Gartengrenzen der Mehrfamilienhäuser, entsprechend ca. 340 m² neuer Pflanzfläche. Die Hecken sind mit einem Pflanzabstand von 3-4 Pflanzen/m zu pflanzen. Nach Abkauf der Fertigungsfriege ist eine einjährige Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 durchzuführen. Folgende Arten sollen dabei verwendet werden.:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
   - Weiterhin werden auf den Abstandsflächen zwischen dem vorhandenen Spielplatz und dem geplanten Parkplatz ca. 380 m² Wildgehölzpflanzungen neu angelegt. Folgende Arten sollen dabei verwendet werden :

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder

Die Gehölze der vorgenannten Maßnahme werden mit einem Pflanzabstand von 1,00 m und einem Ruhenabstand von 0,80 m gepflanzt. Die Pflanzung aller Gehölze erfolgt in der Pflanzgröße „Verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 60 -100". Nach Abkauf der Fertigstellungspflege ist eine einjährige Unterhaltungspflege gemäß DIN 18919 durchzuführen. Alle Pflanzungen sind spätestens 6 Monate nach Abschluß der Hochbauarbeiten zu realisieren.

4. Festsetzung von Neupflanzungen (gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
   Je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen beträgt gemäß Bauentwurf ca. 9150 m², hierfür sind anteilig 46 Bäume zu pflanzen.

   Zusätzlich ist pro 6 Stellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Insgesamt werden ca. 75 Stellplätze neu gebaut, hierfür sind anteilig 13 Bäume zu pflanzen.

   Es werden demnach insgesamt gepflanzt, als Hochstamm, 3xv., mit Ballen, 14 - 16 :

   59 Stück heimische Laubbäume der folgenden Artenzusammensetzung :

Aesculus hippocastanum	Kastanie
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Linde

   Alle Ausgleichspflanzungen sind spätestens 6 Monate nach Abschluß der Hochbauarbeiten zu realisieren
5. Festsetzung für die Erhaltung von Baumbeständen (gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25 b BauGB)
   Die Einzelbäume, Baumreihen und Alleen an den Rändern des Flurstückes 25/6 und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind zu erhalten. Beeinträchtigungen der Gehölze sind nicht zulässig. Während der Bauzeit sind die Bäume gemäß den Festlegungen in DIN 18920 mit Schutzzäunen bzw. Bohlenummantelungen zu schützen. Abgrabungen, Überfüllungen, Verdichtungen, Materialablagerungen und Versiegelungen sind im Wurzelbereich nicht zulässig.
6. Das anfallende Oberflächenwasser, einschließlich des Regenwassers der Dachflächen, ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.
7. Die nicht überbauteren Grundstücksflächen sind gem. § 8 der LBauO M-V gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Streichungen und Ergänzungen in Kursivschrift lt. Beirttttsbeschluß zu den Maßgaben und Auflagen.

Neukloster, den 10.06.1997 — Bürgermeister:

Nachrichtliche Übernahmen

1. HWG HANSE GAS GmbH:
   - Keine Überbauung der Gasleitung mit Asphalt/Beton oder ähnlichen Materialien (außer Kreuzungen)
   - Bei Baumpflanzungen Mindestabstand zur Gasleitung 2,50 m (GW-125)
   - Bei Erstellung eines Regelgaszeiteines Mindestabstände zur Gasleitung enhalten.
   - Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht wesentlich verändern.
   - Vor Baubeginn ist ein Aufgrabeschein und eine örtliche Einweisung zu beantragen. Genaue Einweisung kann nur vor Ort durch den Netzmeister erfolgen.
   - Umverlegungen bedürfen einer gesonderten Klärung.
   - Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen kann in Absprache mit der HWG HANSE GAS von diesen Forderungen abgewichen werden.
2. Landesamt für Bodendenkmalpflege:
   Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderterm Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
3. Landesamt für Katastrophenschutz:
   Sollten sich bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit den Munitionsbergungsdienst stehende Umregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und an der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
4. Zweckverband Wismar:
   Zwischen Gebäude und Wasserversorgungsleitung ist ein seitlicher Mindestabstand von > 3,00 m zu gewährleisten.
5. *Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin:*
   Das Planungsgebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet Zone III der Warnow. Verbote und Nutzungsbeschränkungen ergeben sich für das Trinkwasserschutzgebiet der Warnow aus dem Beschluß des Bezirkstages Rostock vom 27. März 1980 - Beschluß-Nr. 62-1580.

Ergänzungen in Kursivschrift lt. Beirttttsbeschluß zu den Maßgaben und Auflagen.

Neukloster, den 10.06.1997 — Bürgermeister:

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geänd. durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl.I S. 1189).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG. V. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planzv'90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung für Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 26.4.1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3 (GVOB. M-V Nr. 11 v. 29.4.1994 S. 518)
- Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (VVLBauO M- vom 12. August 1994 - 8/820 -
- Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (NatG M-V) vom 10.Januar 1992, GS Meckl.-Vorp.GL.Nr. 791-1

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl.I S. 1189) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) vom 26.April 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3 (GVOB. M-V Nr. 11 v. 29.4.1994 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom **17.03.1997** und mit Genehmigung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Neukloster für das Wohngebiet Am Sonnenberg, begrenzt durch die August-Bebel-Allee und der Straße „Am Sonnenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **16.10.1995**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck in der Ostseezeitung am **11.04.1996** erfolgt.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **17.04.1996** durchgeführt worden.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom **18.04.1996** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am **02.09.1996** den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom **23.09.1996** bis zum **23.10.1996** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **13.09.1996** durch Ausdruck in der Ostseezeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom **11.02.1997** bis zum **25.02.1997** während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Tageszeitung, Ostseezeitung Wismar, am **01.02.1997** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die Stadtverwaltung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **17.03.1997** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte und Gebäude gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den..... — Siegel — Katasteramt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **17.03.1997** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Neukloster, den 18.03.1997 — Siegel — Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von:

STECHOW—TILGNER
DIPLOM-INGENIEURE - ARCHITEKten
ORLEANSSTRASSE 41 28211 BREMEN
TELEFON (421) 43 24 50 FAX 447344

Bremen, den 17.03.1997

(Planverfasser)

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom **07.05.1997** Az.: VII 231b-512.113-56.074 (7) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Neukloster, den 07.05.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Stadtvertretung vom 07.10.97 erfüllt, die Hinweise sind zu beachten. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.06.97 Az. VII 231b - 512.113-56.074 (7) bestätigt.

Neukloster, den 15.07.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neukloster, den 15.07.1997 — Siegel — Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 19.07.97 durch Ausdruck in der Ostseezeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 33, 245a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOB. M-V S. 249) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.07.97 in Kraft getreten.

Neukloster, den 19.07.97 — Siegel — Bürgermeister

Satzung der Stadt Neukloster über den Bebauungsplan Nr. 7 "Wiese vor dem Wohngebiet am Sonnenberg"

Neukloster — Übersichtsplan M 1 : 10 000